

Im Berichtsjahre blieben wir zwar verschont von den Auswirkungen der Unruhen, die drei Jahre lang in Halle stattgefunden hatten, aber auch der 41. Betriebsabschnitt unseres Unternehmens war reich an sonstigen Zwischenfällen und Störungen, die naturgemäß ihren Einfluß auf den Gang der Dinge ausübten. — Die andauernden Preis-, Lohn- und Gehaltserhöhungen, die in der letzten Zeit gewaltigen Umfang annahmen, brachten nicht nur stete Unruhe und Unsicherheit, sondern verursachten auch Steigerungen der Betriebs- und Geschäftsunkosten, die selbst pessimistische Gemüter niemals für möglich gehalten hätten. Die Verarbeitung an Rohzucker war erfreulicherweise einige Prozent höher als im Vorjahr, doch konnten wir immerhin unsere Anlagen nur zu rund 45% ausnützen.

Die Abwicklung der Geschäfte vollzog sich im Zeichen der vom „Verein der Deutschen Zucker-Industrie“ gegründeten Zuckerwirtschaftsstelle. Diese von der Regierung verlangte Maßnahme sollte ursprünglich, durch eine Bewirtschaftung und Überwachung bis zur Erzeugung des Weißzuckers, eine gewisse Überleitung in die vollständige freie Wirtschaft für das Jahr 1922/23 bringen. Leider haben sich die Dinge aber hinterher ganz anders entwickelt, so daß die Staatsregierung, trotz der zu erwartenden stärkeren Erzeugung, kraft Verordnung vom 3. November 1922 eine vollständig gebundene Wirtschaft für das Jahr 1922/23 anordnete, und zwar für die gesamte Industrie. — Als Veranlassung zu diesem Schritt wurden angegeben: die ungleichmäßige Aufteilung des erzeugten Verbrauchszuckers, infolge übermäßiger Einkäufe geldlich stärkerer Einwohnerkreise, sowie des gleichfalls übermäßigen Verbrauches an Zucker in den Süßigkeiten und Likör herstellenden Gewerben. Die für 1922/23 gültige Verordnung regelt den Absatz der gesamten Erzeugung bis zum Verbrauch (unter besonderer Berücksichtigung des sogenannten Mundzuckers) auf Grund von Zuckerkarten, bzw. Kundenlisten. — Die zuckerverarbeitende Industrie ist wieder auf Bezugsscheine gestellt. Für die Zuckerindustrie bestehen also erneut in jeder Hinsicht zwangsmäßige Verhältnisse. Der zugrundeliegende Vertrag der Zuckerwirtschaftsstelle kennzeichnet sich als reiner Werklohnvertrag.

Zahlreiche Zusammenschlußbestrebungen in der Zuckerindustrie, — die Vorgänge auch bei der Rositzer Zucker-Raffinerie z. B. sind bekannt —, nehmen ihren weiteren Fortgang, wenn sie auch nach außen nicht klar hervortreten, da ja die erwähnte Verordnung die Auswirkung für das laufende Jahr unmöglich macht.

Die aus den Erträgissen der letzten Jahre gewährten Vergütungen an Arbeiter und Beamte konnten wir angesichts der Höhe der erreichten Löhne und Gehälter in gleicher Weise nicht mehr beantragen, ließen uns aber zum Ausgleiche diesmal die stark verbilligte Abgabe größerer Mengen wichtiger Lebensmittel angelegen sein.

Nach Berücksichtigung von 500 904,50 Mark für Abschreibungen, sowie der vertragsmäßigen Tantiemen und Gratifikationen für Vorstand und Prokuristen, — Tantiemen für den